



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

417
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

190. Jahrgang

Köln, 25. Oktober 2010

Nummer 42

Inhaltsangabe:

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

541. Gebietsänderung zwischen den Städten Remscheid und Wermelskirchen Seite 417

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

542. Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Bonn vom 13. Oktober 2010 Seite 418

543. Planfeststellungsverfahren nach (AEG)/Neubau eines Haltepunktes (UVP) – EVS EUREGIO Verkehrsschiennetz GmbH – Seite 418

544. Planfeststellungsverfahren nach (AEG)/Neubau eines Haltepunktes – EVS EUREGIO Verkehrsschiennetz GmbH – Seite 418

545. Beauftragung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mit der Abwicklung einer Geschäftsstelle Seite 419

546. Verzicht auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Seite 419

547. Genehmigungsverfahren der Niederauer Mühle GmbH, Windener Weg 1, 52372 Kreuzau (UVP) Seite 419

548. Genehmigungsbescheid
53.0133/09/0101.1-16-Iv/PB Änderung des Heizkraftwerkes Bonn-Nord – Auslegung – Seite 419

549. Mitteilung zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit dem von der Energy Resources Holding B.V. (ERH) geplanten Bau eines neuen Kernkraftwerkes in Borssele, Niederlande Seite 421

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

550. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 92 im Gebiet der Stadt Köln, Ortsteil Rondorf Seite 422

551. 60. Sitzung der Zweckverbandsversammlung Erholungsgebiet Stöckheimer Hof Seite 422

552. Einladung zur 7. Sitzung (Sondersitzung) der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der Wahlperiode 2009/2014 am Freitag, dem 29. Oktober 2010, 9.00 Uhr, im großen Sitzungsraum der Nahverkehr Rheinland GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39, 3. Etage, Raum 3.14 Seite 423

553. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
h i e r: Sparkasse Aachen Seite 423

554. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen Seite 423

555. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
h i e r: Sparkasse Leverkusen Seite 423

556. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen Seite 424

557. Verlust eines Dienstausweises Seite 424

E Sonstige Mitteilungen

558. Liquidation Seite 424

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

541. Gebietsänderung zwischen den Städten
Remscheid und Wermelskirchen

Ministerium für Inneres und Kommunales
Az.: 31-44.11-4-144/10

Düsseldorf, den 20. September 2010

Gebietsänderungsverfügung

Aufgrund der § 17 Abs. 1 und 19 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO

NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), in Kraft getreten am 31. Dezember 2009 verfüge ich nachfolgende Gebietsänderung:

1.

(1) Aus dem Gemeindegebiet der Stadt Remscheid wird eine Fläche von insgesamt 0,75 Hektar ausgegliedert und in das Gemeindegebiet der Stadt Wermelskirchen eingegliedert. Die nachfolgenden Grundstücke werden von der Gebietsänderung erfasst:

Gemarkung Remscheid:

– Flur 202, Flurstück Nr. 61,

- Flur 203, Flurstück Nr. 257,
- Flur 217, Flurstück-Nr. 14, 15, 17, 25, 26, 98, 104, 105, 109, 110, 112, 113, 118, 121, 123
- Flur 218, Flurstück-Nr. 63, 67, 69, 105, 108, 110
- Flur 219, Flurstück-Nr. 10, 11
- Flur 237, Flurstück-Nr. 51, 52, 165

(2) Aus dem Gemeindegebiet der Stadt Wermelskirchen wird eine Fläche von insgesamt 0,79 Hektar ausgliedert und in das Gemeindegebiet der Stadt Remscheid eingegliedert. Die nachfolgenden Grundstücke werden von der Gebietsänderung erfasst:

Gemarkung Oberhonnshaft:

- Flur 1, Flurstück-Nr. 363, 442, 464
- Flur 19, Flurstück-Nr. 257 (tlw.), 258, 259 (tlw.)

2.

Gemäß § 19 Abs. 4 GO NRW wird der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Städten Remscheid und Wermelskirchen vom 2. Juli 2010 mit Ausnahme von § 4 Satz 2 hiermit bestätigt.

3.

Diese Verfügung wird am

1. Januar 2011

wirksam.

Im Auftrag
gez.: N i e d e n f ü h r

Abl. Reg. K 2010, S. 417

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

542. Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Bonn vom 13. Oktober 2010

Aufgrund des Artikels 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I. 1974, S. 640) zuletzt geändert durch Artikel 177 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11. März 1975 (GV. NW. 1975, S. 258) wird für den Bereich der Stadt Bonn verordnet:

§ 1

§ 3 der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Bonn

vom 15. Juli 2010 (Abl. Köln 2010, S. 333) wird wie folgt neu gefasst:

Die Verordnung tritt am

1. Januar 2011

in Kraft.

Köln, den 13. Oktober 2010

Az.: 21.03.10.06-218/10

Die Regierungspräsidentin

In Vertretung

gez.: R i c h t e r

Abl. Reg. K 2010, S. 418

543. Planfeststellungsverfahren nach (AEG)/ Neubau eines Haltepunktes (UVP) – EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH –

Bezirksregierung Köln

Az.: 25.7.3.2-5/10

Köln, den 11. Oktober 2010

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht:

Die EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH hat nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Neubau des Haltepunktes Alsdorf-Mariadorf gestellt.

Nach § 3c UVP i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVP ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez.: R a l f W a r t b e r g

Abl. Reg. K 2010, S. 418

544. Planfeststellungsverfahren nach (AEG)/ Neubau eines Haltepunktes – EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH –

Bezirksregierung Köln

Az.: 25.7.3.2-6/10

Köln, den 11. Oktober 2010

Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht:

Die EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH hat nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen

Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Neubau des Haltepunktes Alsdorf-Poststraße gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez.: Ralf War t b e r g

ABl. Reg. K 2010, S. 418

545. Beauftragung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mit der Abwicklung einer Geschäftsstelle

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2410/241/10

Köln, den 14. Oktober 2010

Dem Verzicht des Herrn Dipl.-Ing. Walter Schumacher auf seine Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur habe ich mit Wirkung zum 31. Oktober 2010 zugestimmt.

Mit Wirkung vom 1. November 2010 habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hagen Lenzke in 52076 Aachen, Eupener Straße 272 mit der Abwicklung der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Walter Schumacher in 52076 Aachen, Eupener Straße 272, beauftragt.

Im Auftrag
gez.: S t e i n r ü c k e n

ABl. Reg. K 2010, S. 419

546. Verzicht auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2410/243/10

Köln, den 15. Oktober 2010

Dem Verzicht des Herrn Dipl.-Ing. Karl Heinz Geratz auf seine Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur habe ich mit Wirkung zum

31. Dezember 2010

zugestimmt.

Gleichzeitig habe ich ihm gemäß § 17 Abs. 4 der ÖbVermIngBO NRW die Erlaubnis erteilt, sich, dann „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Ruhe (i. R.)“ zu nennen.

Im Auftrag
gez.: S t e i n r ü c k e n

ABl. Reg. K 2010, S. 419

547. Genehmigungsverfahren der Niederauer Mühle GmbH, Windener Weg 1, 52372 Kreuzau (UVPG)

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0060/10/0602.1-16-Wu/Moj

Köln, den 25. Oktober 2010

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Niederauer Mühle GmbH, Windener Weg 1, 52372 Kreuzau, beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Papier gemäß Ziffer 6.2 i. V. m. Nr. 1.2 Spalte 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Kreuzau, Gemarkung Kreuzau, Flur 12, Flurstücke 5, 6, 9, 68, 303 und 339; Flur 13, Flurstück 66, Flur 14, Flurstücke 148, 160, 182, 183, 185, 248, 249 und 358 sowie Flur 15, Flurstücke 64–67, 69/1, 71–80 und 358.

Gegenstand des Genehmigungsvertrages (Vorhaben) ist im Wesentlichen

- die Änderung der Abluftführung durch die Errichtung eines neuen 55 Meter hohen Zentralkamins
- Weiterbetrieb des vorhandenen Braunkohlenkessel
- Errichtung und Betrieb zweier Öl befeuerter Kessel mit Feuerungswärmeleistungen von 20,86 MW und 16,2 MW

Hierbei handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben entsprechend Nr. 6.2.1 Spalte 1 i. V. m. Nr. 1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG. Diesbezüglich muss gemäß § 3e i. V. m. § 3c UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez.: M o r j a n

ABl. Reg. K 2010, S. 419

548. Genehmigungsbescheid 53.0133/09/0101.1-16-Iv/Pß Änderung des Heizkraftwerkes Bonn-Nord – Auslegung –

Tenor

Auf den Antrag der Firma Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein Sieg GmbH (SWB-EnW), Welschnonnenstraße 4, 53111 Bonn, vom 13. November 2009, mit letzter Ergänzung vom 10. September 2010, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein Sieg GmbH (SWB-EnW) wird nach § 16 BImSchG i. V. mit § 2 Anhang Spalte 1 Nr. 1.1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes Bonn-Nord, Karlstraße 2-6 in 53115 Bonn, Gemarkung Bonn, Flur 40, Flurstück 519, erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines Abhitzekekessels (Betriebseinheit – BE – 1) als Hochdruckdampferzeuger mit Zwischenüberhitzer und Zusatzfeuerung (Brennstoff Gas, Feuerungswärmeleistung 68 bzw. 114 MW) als Ersatz für einen vorhandenen zur Demontage vorgesehenen Abhitzekekessel,
- Errichtung und Betrieb eines Dampfturbosatzes (BE 4) mit einer elektrischen Leistung von 74 MW einschließlich Transformatoren (110 bzw. 10,5 kV),
- Errichtung eines Heißwassererzeugers (Brennstoff Gas, Feuerungswärmeleistung 76 MW, BE 14),
- Änderungen bei den zur Ableitung der Abgase genutzten Schornsteinen (Kürzung/Teilabbruch eines Schornsteins bzw. Errichtung und Betrieb von zwei neuen Schornsteinen),
- Errichtung und Betrieb von Anlagenteilen zur Gewinnung von vollentsalztem Wasser (VE-Wasser – BE 8),
- Errichtung und Betrieb eines Kühlturms (Kühlleistung ca. 129 MW) als Ersatz für vorhandene und zur Demontage vorgesehene Kühltürme.

Verbunden damit sind bauliche Maßnahmen wie z. B. die Errichtung eines neuen Maschinenhauses, eines neuen Gebäudes für die Entcarbonisierung sowie Änderungen an bestehenden Gebäuden.

Mit den beantragten Maßnahmen wird sich die Feuerungswärmeleistung der Anlage von derzeit maximal 214,6 MW auf zukünftig maximal 266,6 MW erhöhen.

Die Anlage wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Einschränkungen ganzjährig montags bis sonntags in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben.

Die Dampfkessel 6 und 8 (Hilfdampfkessel, Herstell-Nrn. 10238 und 10239) werden maximal 300 Stunden pro Jahr betrieben.

Die Dampfkessel 5, 7, 9 und 11 (Herstell-Nrn. 10503, 10502, 10697 und 10238) werden entsprechend der Erklärung der Antragstellerin vom 6. Dezember 2006 bis einschließlich

31. Dezember 2012

betrieben und danach stillgelegt. Von den Dampfkesseln 5, 6, 7, 8, 9 und 11 dürfen bis dahin maximal zwei Kessel gleichzeitig betrieben werden.

Sofern die Gasturbine mit dem neuen Abhitzekekessel (BE 1) vor dem

31. Dezember 2012

in Betrieb geht, so sind die Dampfkessel 5, 7, 9 und 11 zum Zeitpunkt dieser Inbetriebnahme stillzulegen.

Die vorhandene Gasturbine (BE 2) wird mit Heizöl EL maximal 400 Stunden pro Jahr betrieben.

Anfahrvorgänge der Gas- und Dampfturbinenanlage sowie der Mitteldruckkessel dürfen entsprechend den Anlagen in den Antragsunterlagen nur am Tag (6:00 Uhr – 22:00 Uhr) durchgeführt werden.

Über den Hilfsschornstein der Gasturbine dürfen Abgase nur in insgesamt 12 Stunden pro Jahr abgeleitet werden.

In Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen wird die Lagermenge für Heizöl EL am Standort von bisher ca. 4500 t auf 2450 t durch den Einbau einer geeigneten Füllstandsüberwachung in einem bestehenden Lagertank reduziert (siehe Nr. 4.2.3.1 der Bescheidbegründung).

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt ab 2010 schrittweise nach Umsetzung der beantragten Maßnahmen beginnend mit dem Heißwassererzeuger (BE 14) und wird voraussichtlich 2012 beendet sein.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- a) Die Baugenehmigung nach § 63 der BauO NRW für die Errichtung eines Maschinenhauses, eines Kühlturms und eines Gebäudes für die Wasseraufbereitung (Entcarbonisierung) sowie den Umbau des Abhitzekekesselgebäudes. Weiterhin wird die Genehmigung nach § 63 BauO NRW für den Teilabriss (Demontage) des Abhitzekekesselgebäudes sowie die Kürzung eines Schornsteins eingeschlossen.

Verbunden damit werden die folgenden Abweichungen zugelassen:

- Abstände der einzelnen Gebäude zueinander (Unterschreitung der Abstandsflächen, Abweichung gegenüber § 6 BauO NRW)
- Verzicht auf eine „Über-Eck-Führung“ einer Brandwand im Bereich Maschinenhaus/Gasturbinengebäude (Abweichung gegenüber Abschnitt 5.8.5 Ind-BauRL)
- Verzicht auf die Installation von Wandhydranten (Abweichung gegenüber Abschnitt 5.12.1 Ind-BauRL),
- Unterschreitung des erforderlichen Schutzstreifens zwischen neuem Maschinenhaus und dem vorhandenen Lagertank für Heizöl (Abweichungen gegenüber TRbF 20),

- b) die Genehmigung gemäß § 4 TEHG zur Freisetzung von Treibhausgasen,

- c) die Erlaubnis nach § 13 BetrSichV für die Errichtung eines Heißwassererzeugers (BE 14) sowie die Errichtung (den Austausch) eines Abhitzekekessels (BE 1),

d) die Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. mit 8 VAwS für den Lagerbehälter für Eisen(III)-chlorid einschließlich zugehörigem Abfüllplatz.

Abgelehnt wird der nach § 21 der 13. BImSchV beantragte Verzicht auf kontinuierliche Messungen der Rußzahl an der Gasturbine beim Betrieb mit Heizöl El.

Über die übrigen beantragten Ausnahmen nach § 21 der 13. BImSchV brauchte im Rahmen der vorliegenden Genehmigung aufgrund der entsprechenden Vorgaben der 13. BImSchV nicht entschieden werden (siehe dazu auch Nr. 4.2.3.2 des vorliegenden Bescheides).

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Nr. 8 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu betreiben, so weit nicht durch die unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt wird.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Änderung der Anlage gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Vorhabens erforderlich ist.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten mit der Änderung und nicht innerhalb von 36 Monaten nach Zustellung des Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist.

Die für einen Teil der beantragten Maßnahmen erteilte Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG (Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 16. April 2010, Az.: 53.0133/09/0101.1-8a-Iv/Pß) wird durch die vorliegende Genehmigung ersetzt.

Im Übrigen gelten die zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auslegung:

Der Bescheid erhält Nebenbestimmungen zum Immissionschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Veröffentlichung folgenden Tag an zwei Wochen vom

26. Oktober bis einschließlich 9. November 2010

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

a) Bezirksregierung Köln

Dezernat 53
Zeughausstraße 2-10
Raum K 104
50667 Köln

Zeiten: Montag bis Donnerstag
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

13:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

b) Oberbürgermeister der Stadt Bonn

Kataster- und Vermessungsamt (Amt 62)
Stadthaus
Berliner Platz 2
Aufzug 2, Etage 7C
53111 Bonn

Zeiten: Montag und Donnerstag
08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Dienstag, Mittwoch und Freitag
08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Mit Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung bei der Bezirksregierung Köln Dezernat 53, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln schriftlich angefordert werden.

Köln, den 25. Oktober 2010

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.0133/09/0101.1-16-Iv/Pß

Im Auftrag
gez.: I v a n

ABl. Reg. K 2010, S. 419

549. Mitteilung zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit dem von der Energy Resources Holding B.V. (ERH) geplanten Bau eines neuen Kernkraftwerks in Borssele, Niederlande

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.1.4

Köln, den 15. Oktober 2010

Am Standort des 1973 ans Netz gegangenen Kernkraftwerks Borssele in den Niederlanden sollen zwei weitere Kernkraftwerksblöcke gebaut werden. Die niederländische Energy Resources Holding (ERH) plant, am Standort in der Provinz Zeeland ein neues Kernkraftwerk zu errichten. Bereits im Juni 2009 hatte der niederländische Stromversorger Delta eine sogenannte Startnotiz für den Bau eines neuen Kernkraftwerks am gleichen Standort beim Umweltministerium der Niederlande eingereicht.

An der Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante dritte Kernkraftwerk in Borssele können sich nun

auch Bürgerinnen und Bürger sowie Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen beteiligen. Grundlage ist die so genannte Espoo-Konvention, zu deren Vertragsstaaten auch Deutschland und die Niederlande zählen: Danach sind bei Vorhaben mit möglicherweise erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen betroffene Nachbarländer und deren Öffentlichkeit an Umweltverträglichkeitsprüfungen zu beteiligen.

Die deutsche Übersetzung der Bekanntmachung sowie das Mitteilungsschreiben in englischer Sprache über den Bau des weiteren Kernkraftwerkes in Borssele liegen ab sofort bis einschließlich 19. November 2010 an folgender Stelle zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Köln
Dezernat 53
Raum K 131
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Zeiten: Montag bis Donnerstag 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
13:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Formlose Stellungnahmen in deutscher Sprache können bis zum

19. November 2010

(es zählt das Datum des Poststempels) unter Angabe des Vermerks „Mitteilung Kernkraftwerk ERH“ direkt an das Generaldirektorat Umwelt des niederländischen Ministeriums für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt abgegeben werden. Die Anschrift lautet:

Ministerie van Volkshuisvesting,
Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer
Directoraat-General Milieu
Directie Risicobeleid/IPC 645
Postbus 30945
2500 GX Den Haag, Niederlande

Mündliche Stellungnahmen sowie Stellungnahmen per E-mail können unter den in der Bekanntmachung angegebenen Kontaktdaten abgegeben werden.

Das Vorverfahren und das UVP-Verfahren werden nicht nach deutschem Recht, sondern gemäß der Espoo-Konvention nach niederländischem Recht durchgeführt. Insbesondere die Vorschriften der Atomrechtlichen Verfahrensordnung – AtVfV – und die sonstigen im deutschen Verwaltungsverfahrens- und Prozessrecht eröffneten rechtlichen Möglichkeiten sind deshalb nicht auf dieses Verfahren anwendbar. Die Auslegung der Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit dient der Durchführung einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Auftrag
gez.: Dr. B ü t h e r

ABl. Reg. K 2010, S. 421

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

550. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 92 im Gebiet der Stadt Köln, Ortsteil Rondorf

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Az.: 0000/42100.060-4.22.03.02-L 92

Gelsenkirchen, den 08. Oktober 2010

In der Stadt Köln, Ortsteil Rondorf, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 92 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 92 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Köln und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

1) von Netzknoten 5107 022 nach Netzknoten 5107 023
Station 0,719 nach Station 1,035 (Länge: 0,316 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2011.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez.: Peggy B l o c k

ABl. Reg. K 2010, S. 421

551. 60. Sitzung der Zweckverbandsversammlung Erholungsgebiet Stöckheimer Hof

Zur 60. Sitzung der Zweckverbandsversammlung lade ich hiermit ein:

Ort: Ratssaal,
 Rathaus Pulheim, Alte Kölner Straße 26.

Termin: Montag, 15. November 2010, um 15.00 Uhr

Tagesordnung der 60. Sitzung der Zweckverbandsversammlung

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die 59. Sitzung

- 2. Beschlussvorlagen
- 2.1 Jahresabschluss 2009
- 2.2 Haushaltssatzung 2011
- 2.3 Prüfbericht GPA
- 3. Mitteilungen
- 3.1 Zaunanlage Escher See
- 3.2 Einweihung Parkplatz
- 3.3 Anzeigen wegen Sachbeschädigung
- 4. Berichte
- 5. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

- 6. Beschlussvorlagen
- 6.1 Festanstellung eines Bauleiters
- 7. Mitteilungen
- 8. Berichte
- 9. Verschiedenes

Köln, den 12. Oktober 2010

Zweckverband Erholungsgebiet Stöckheimer Hof
gez.: Horst Engel
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2010, S. 422

**552. Einladung zur 7. Sitzung (Sondersitzung) der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der Wahlperiode
2009/2014 am Freitag, dem 29. Oktober 2010,
9.00 Uhr, im großen Sitzungsraum der Nahverkehr
Rheinland GmbH, 50667 Köln,
Glockengasse 37-39, 3. Etage, Raum 3.14**

Tagesordnung

TO- Beratungsgegenstand
Pkt.

- Öffentliche Sitzung
- 1. Vorlagen
- 1.1 Anpassung des VRS-Tarifs zum 1. Januar 2011
Drucksachen Nr. 6-07-10-1.1
vertagter TOP 1.3 der 6. Sitzung am 7. Oktober
2010
- 2. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
Nichtöffentliche Sitzung
- 3. Vorlagen
- 4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen

Köln, den 11. Oktober 2010

gez.: Karsten Möring
Vorsitzender
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg
Im Auftrag
gez.: Maßau

ABl. Reg. K 2010, S. 423

**553. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 322178518.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

11. Januar 2011

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Am Elisenbrunnen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 11. Oktober 2010

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 423

**554. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3224906044 (14906044), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 15. Oktober 2010

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 423

**555. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: 3004347062.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 14. Oktober 2010

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 423

**556. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223597653 (13597653), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung NW für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 12. Oktober 2010

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 424

557. Verlust eines Dienstausweises

Polizeipräsidium Aachen
Az.: ZA 21 Pers-42.01

Aachen, den 11. Oktober 2010

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 0328725 des Polizeikommissars Jürgen Moll, der am 31. Oktober 2003 von der LZPD ausgestellt wurde, ist gestohlen worden.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte jemand den Ausweis oder davon gefertigte Vielfältigungen vorlegen, bitte ich, diese einzuziehen und meiner Behörde zuzuleiten.

gez.: F e c k

ABl. Reg. K 2010, S. 424

E Sonstige Mitteilungen

558. Liquidation

Der Verein 1. Frauen-Fußball-Club Hennef United e. V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Harald Gustmann, Siegtalstraße 16A, 53773 Hennef, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2010, S. 424

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt. Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.